

### **Grosser Gemeinderat, Vorlage**

Nr. 2183

# Interpellation Willi Vollenweider, SVP, betreffend Sicherheit des Personals im öffentlichen Dienst der Stadt Zug

Antwort des Stadtrats vom 15. November 2011

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. September 2011 hat Willi Vollenweider, SVP, die Interpellation "Sicherheit des Personals im öffentlichen Dienst der Stadt Zug" eingereicht. Er stellt darin dem Stadtrat eine Reihe von Fragen. Wortlaut und Begründung des Vorstosses sind aus dem vollständigen Interpellationstext im Anhang ersichtlich.

## Vorbemerkungen

Nicht alle Abteilungen der Stadtverwaltung sind in Sicherheitsfragen gleich betroffen. Das Bildungsdepartement war bisher nicht mit ernsthaften Drohungen konfrontiert. Offensichtlich trägt auch die Schulsozialarbeit dazu bei, dass Konflikte rechtzeitig erkannt und einer Lösung zugeführt werden können. Die Schulsozialarbeit selbst hatte bisher keine Sicherheitsprobleme zu bewältigen.

Das Baudepartement hatte lediglich einen, jedoch atypischen Vorfall (anonymer Brief) zu verzeichnen. Beim Finanzdepartement – ausgenommen das Betreibungsamt – liegen im Zusammenhang mit der vorliegenden Interpellation keine Probleme vor. Gleiches gilt für das Präsidialdepartement im Stadthaus, wo sich die baulichen Sicherheitsmassnahmen bewährt haben. Allerdings sind die Mitarbeitenden der Einwohnerkontrolle oft die erste Anlaufstelle im Stadthaus, wo gelegentlich Bürgerinnen und Bürger ihrem Ärger Luft machen.

Exponiert sind das Betreibungsamt sowie vom Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit (SUS) das Sozialamt und das Vormundschaftsamt. Die Beantwortung der Interpellation konzentriert sich auf diese drei Abteilungen.

GGR-Vorlage Nr. 2183 www.stadtzug.ch

Allgemein ist festzuhalten, dass gravierende Vorfälle meistens ein Überraschungsmoment beinhalten, das oft nicht im Voraus erkannt werden kann. Die Erkenntnis, dass es absolute Sicherheit nicht gibt, gilt auch hier.

Eine Besonderheit sind persönliche Diffamierungen in Leserbriefen gegen Angestellte der Stadtverwaltung sowie gegen Politikerinnen und Politiker, die manchmal die Grenzen des Anstands mehr als überschreiten. Das senkt die Hemmschwelle bei Leuten, die zu Drohungen oder Beleidigungen neigen.

# A. Feststellung und Meldewesen solcher Vorfälle

### Frage 1

Teilt der Stadtrat die Auffassung, dass Beschimpfungen, Drohungen und Beleidigungen, Nötigungsversuche und dergleichen durch die Stadtverwaltung mit aller Entschiedenheit konsequent mit Nulltoleranz entgegengetreten werden muss?

### Antwort

Der Stadtrat teilt diese Auffassung. Die Mitarbeitenden der städtischen Verwaltung müssen ihre Arbeit ohne Ängste und in einer Umgebung, die von gegenseitigem Respekt geprägt ist, erledigen können. Das bedingt jedoch, dass die Wirksamkeit einer Massnahme in jedem Einzelfall überlegt werden muss.

### Frage 2

Gibt es für das städtische Personal ein allen Mitarbeitern bekanntes und einfach zu handhabendes Meldeverfahren, das sicherstellt, dass verlässlich möglichst alle derartigen Vorfälle unbürokratisch intern gemeldet werden können?

#### **Antwort**

Die Amtsleiter führen regelmässig Teamsitzungen durch, an denen anstehende Probleme besprochen werden. Bei akuten Vorfällen werden unverzüglich und unbürokratisch der Amtsleiter oder zusätzlich der Departementsvorsteher, der Sicherheitsverantwortliche der Stadt oder weitere Personen eingeschaltet. Auch die Unterstützung des Stadtrates ist stets gewährleistet. Die Wege innerhalb der Stadtverwaltung sind kurz.

### Frage 3

Werden auf solche Meldungen hin verzugsfrei die sich aufdrängenden Aktionen eingeleitet?

### **Antwort**

Bedrohungslagen werden – wie in Frage 2 erwähnt - sofort beurteilt und die notwendigen Massnahmen eingeleitet.

GGR-Vorlage Nr. 2183 www.stadtzug.ch Seite 2 von 8

# B. Auswertungen und Statistik, Erkenntnisse daraus Frage 4

Wie viele solche Meldungen werden pro Monat/Jahr registriert und wie hat sich diese Zahl im Verlauf der letzten Jahre entwickelt?

### **Antwort**

Das Betreibungsamt sieht sich immer wieder Beschimpfungen und Bedrohungen ausgesetzt, wobei diese oft versteckt vorgebracht werden, sodass sie strafrechtlich nicht fassbar sind. In einem Fall wurde ein Strafverfahren eingeleitet.

Das Sozialamt betreut im Schnitt zwei bis drei kritische Fälle, die sich über jeweils längere Zeit hinziehen. Es sind Personen, die sich unflätig benehmen undd ie Sozialarbeitende verbal und schriftlich beschimpfen.

Die Mitarbeitenden des Vormundschaftsamtes werden im Schnitt drei- bis viermal jährlich beschimpft. Drohungen kommen etwa zweimal im Jahr vor. Diese Vorfälle erfolgen zur Hälfte schriftlich (Briefe, E-Mail) und zur Hälfte im persönlichen Gespräch. Die ausschliesslich männliche Täterschaft im Alter von ca. 28 bis ca. 80 Jahren setzt sich zu etwa zwei Dritteln aus Schweizern und zu etwa einem Drittel aus Ausländern zusammen. Weil die Vorfälle praktisch immer im Rahmen eines vormundschaftlichen Verfahrens stattfinden und das betreffende Verfahren durchgeführt werden muss, wird selten Strafanzeige erstattet. Die ohnehin schwierigen Verfahren würden dadurch nur noch mehr belastet. Mit dem Abschluss eines Verfahrens beruhigt sich in der Regel die Situation.

Oft gehen Vorfälle von Menschen aus, die zum Teil erhebliche psychische Probleme haben. Dieser Aspekt muss jeweils berücksichtigt werden, wenn Massnahmen ergriffen werden.

Im vergangenen Jahr wurde der Leiter des Vormundschaftsamtes tätlich angegriffen. Ein 50-jähriger Mann schlug ihm mit der Faust ins Gesicht. Gegen den Täter wurde Strafanzeige wegen einfacher Körperverletzung erstattet. Das Verfahren ist bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug hängig.

Im Zusammenhang mit der Unterbringung von Asylbewerbern im ehemaligen Altersheim Waldheim erhielt der Vorsteher des Departements SUS zwei E-Mails mit problematischen Inhalten und versteckten Drohungen.

### Frage 5

Wie hoch wird die "Dunkelziffer" geschätzt (Beschimpfungen, Beleidigungen, Drohungen, Nötigungsversuche und dergleichen, die von den Opfern aus diversen Gründen nicht gemeldet werden)?

## Antwort

Diese "Dunkelziffer" ist praktisch gleich null. Wie erwähnt konzentrieren sich die Vorfälle auf die drei Bereiche Betreibungsamt, Sozialamt und Vormundschaftsamt, wo ein regelmässiger Informationsaustausch stattfindet.

GGR-Vorlage Nr. 2183 www.stadtzug.ch Seite 3 von 8

### Frage 6

Wie sieht die Statistik aus in Bezug auf Staatszugehörigkeiten, Geschlecht, Alter und Niederlassungs-Status der Täter? Sind Muster zu erkennen?

### Antwort

Ein Muster ist nicht zu erkennen. Siehe ergänzend Antwort zu Frage 4.

# C. Schulung des Personals im öffentlichen Dienst der Stadt Zug Frage 7

Wie werden neu eingestellte allenfalls noch nicht geschulte Mitarbeitende im öffentlichen Dienst auf das richtige Verhalten in solchen Situationen geschult?

### Antwort

Die Schulungen und Instruktionen des Sicherheitsbeauftragten der Stadt für die Amtsstellen erfolgen nach Bedarf und Ereignis bezogen.

# Frage 8

Werden in diese Schulungsmassnahmen auch von der Stadt (beispielsweise mit Leistungsvereinbarung) beauftragte Organisationen, welche in heiklen Bereichen tätig sind, mit einbezogen?

### **Antwort**

Ja, es werden auch externe Spezialisten zugezogen, die z.B. mit Schauspielern eine Extremsituation simulieren.

# D. Wie verhindert der Stadtrat verlässlich Fälle vollendeter Nötigung und somit einen Niedergang der staatlichen Autorität und der staatlichen Handlungsfreiheit? Frage 9

Ist es denkbar, dass einzelne Mitarbeitende im öffentlichen Dienst zum Schutz ihrer selbst sowie zum Schutz ihrer Angehörigen von vollendeter Nötigung betroffen sind?

Wenn ja, mit welchen Kontrollprozessen wird dies zuverlässig erkannt bzw. systematisch verhindert?

GGR-Vorlage Nr. 2183 www.stadtzug.ch Seite 4 von 8

#### Antwort

Nötigungen im Sinne von Art. 285 Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StGB)\* waren bisher keine zu verzeichnen. Wir verweisen ergänzend auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3.

\*Art. 285 Abs. 1 StGB: Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angreift, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

# E. Strafverfolgung der Täter und Informations-Austausch mit den Organen der Justiz Frage 10

Meldet die Stadt solche Vorfälle konsequent den Organen der Justiz? Ergreifen diese (nachweislich) geeignete Massnahmen, bis hin zur Überwachung und Präventivhaft? Stellen die Sicherheitsorgane insbesondere auch sicher, dass Tätern eventuell in ihrem Besitz befindliche Schuss- und weitere Waffen präventiv weggenommen werden?

### **Antwort**

Beim Vorgehen gegen die Täterschaft ist stets abzuwägen, welche Massnahmen längerfristig am geeignetsten sind. Sehr oft ist eine Deeskalation sinnvoller als ein strafrechtliches Vorgehen. Als Faustregel gilt, dass gravierende Delikte angezeigt werden, leichtere eher nicht. Um verhärtete Fronten und somit auch Gefahren abzubauen, ist manchmal eine Zusammenarbeit mit der Ombudsstelle des Kantons angezeigt.

Über die Massnahmen der Justizorgane können keine Angaben gemacht werden, weil diese Aufgaben nicht in die Kompetenz der Stadt fallen und das Wissen darüber allein aus Datenschutzgründen nicht vorhanden ist.

# Frage 11

Wie gut funktionieren Zusammenarbeit und Datenaustausch mit der Polizei und den Gerichten in solchen Fällen?

# Antwort

Entscheidend ist die Zusammenarbeit mit der Zuger Polizei, die ausgezeichnet ist. Die gegenseitige Information bewegt sich im Rahmen des Datenschutzes. Sie ist aber so, dass der Arbeit der Polizei volles Vertrauen entgegengebracht werden kann. Die Zu-

GGR-Vorlage Nr. 2183 www.stadtzug.ch Seite 5 von 8

sammenarbeit mit der Polizei wird <u>immer</u> dann gesucht, wenn eine Gefahr erkennbar ist.

Eine Zusammenarbeit mit den Gerichten ist nicht möglich; Gerichte sind urteilende Instanzen und absolut unabhängig.

### Frage 12

Hat es in der Vergangenheit Probleme dadurch gegeben, dass dem Persönlichkeits-Schutz solcher Straftäter höheres Gewicht eingeräumt wurde als dem Rechtsanspruch des städtischen Personals auf Schutz von Leib und Leben?

### Antwort

Nein.

### Frage 13

Gemäss neuem Strafprozessrecht wird das Opfer nicht darüber informiert, ob der Täter überhaupt verhaftet wird und wann er wieder in Freiheit ist, und verfügt auch über kein Rechtsmittel. Dies kann für das betroffene Personal fatale Wirkung haben, indem es sich fälschlicherweise in Sicherheit wiegt. Hat die Stadt Zugang zu diesen Informationen und gibt sie diese an die gefährdeten betroffenen städtischen Mitarbeitenden weiter? Wenn nein, was unternimmt sie, um an diese Informationen zu gelangen? Hat sie dabei Erfolg?

### Antwort

Zu dieser Frage liegen noch keine Erfahrungen vor.

# F. Handlungsbedarf und Handlungsoptionen

### Frage 14

Kann der Stadtrat garantieren, dass er in seinem Zuständigkeitsbereich alle erdenklichen Massnahmen getroffen hat, um eine Beeinträchtigung staatlicher Autorität und Integrität staatlichen Handelns durch Drohungen, Beleidigungen, Beschimpfungen, Nötigungsversuche etc. zu verhindern sowie das Personal bestmöglich zu schützen?

### Antwort

Der Stadtrat hat die Aufgabe, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Zug, die bestmögliche Sicherheit zu gewähren. Er nimmt diese Aufgabe mit der nötigen Sorgfalt und dem nötigen Respekt wahr.

GGR-Vorlage Nr. 2183 www.stadtzug.ch Seite 6 von 8

### Frage 15

Ist der Stadtrat bereit, der GPK Einsicht in die Meldungen über solche Vorfälle zu gewähren?

### **Antwort**

Ja, sofern Persönlichkeitsrechte und Datenschutz dies zulassen.

# Frage 16

Stellt nicht die heutige dezentrale Unterbringung der Stadtverwaltung ein besonderes Sicherheitsrisiko dar?

### **Antwort**

Eine dezentrale Unterbringung streut das Risiko; eine zentrale Lösung würde die Zutrittskontrolle baulich vereinfachen.

Das Sozialamt und das Vormundschaftsamt sind beide im Haus Zentrum untergebracht. Bauliche und betriebliche Sicherheitsmassnahmen werden koordiniert. Das Betreibungsamt befindet sich am Fischmarkt 1 in Zug und verfügt über eigene bauliche und betriebliche Sicherheitsmassnahmen. Insofern besteht wegen der dezentralen Unterbringung kein besonderes Sicherheitsrisiko.

# Frage 17

Welches Handlungspotential und welchen Handlungsbedarf sieht der Stadtrat in der geschilderten Problematik?

### Antwort

Die baulichen Sicherheitsmassnahmen im Betreibungsamt sind auf einem guten Stand. Verbesserungsmöglichkeiten werden ständig geprüft und umgesetzt. Das Sozialamt ist seit diesem Sommer auf einem Stockwerk untergebracht. Bei dieser Gelegenheit wurde das bauliche Sicherheitskonzept angepasst. Demnächst werden noch Ergänzungen vorgenommen. Danach sind die baulichen Sicherheitsmassnahmen des Sozialamtes ebenfalls auf einem guten Stand.

Mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht wechselt das ganze Vormundschaftamt Mitte 2012 zum Kanton. Die bisherigen baulichen Sicherheitsmassnahmen werden soweit nötig noch optimiert.

Alle drei Ämter sind an ein Alarmsystem angeschlossen.

Handlungsbedarf besteht bei den Schulungen. Diese müssen künftig periodisch erfolgen und nicht nur Ereignis bezogen.

GGR-Vorlage Nr. 2183 www.stadtzug.ch Seite 7 von 8

# **Antrag**

Wir beantragen Ihnen, die Antwort des Stadtrats zur Kenntnis zu nehmen.

Zug, 15. November 2011

Dolfi Müller, Stadtpräsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

# Beilage:

 Interpellation Willi Vollenweider, SVP, vom 1. September 2011, betreffend Sicherheit des Personals im öffentlichen Dienst der Stadt Zug

Die Vorlage wurde vom Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtrat Andreas Bossard, Departemtsvorsteher, Tel. 041 728 22 51.

GGR-Vorlage Nr. 2183 www.stadtzug.ch Seite 8 von 8